

Steinbart-Gymnasium Duisburg

Regelung für Fahrten nach den Wanderrichtlinien NRW

Hier: Klassenübergreifende Studienfahrt der Jahrgangsstufe 8 vom 05.-10. Mai 2019 nach Hastings / Großbritannien

Name des Schülers/der Schülerin: _____ Klasse: _____

Die Studienfahrt ist eine Schulveranstaltung. Daher müssen sich alle Schüler und Schülerinnen an die Anweisungen der begleitenden Lehrer und Lehrerinnen, an die Bestimmungen des Schulgesetzes und des Wandererlasses halten.

Sollte mein Sohn/meine Tochter die Anordnungen der Begleitpersonen nicht befolgen oder bewusst gegen die Bestimmungen des Schulgesetzes, des Wandererlasses oder die Hausordnung der englischen Gastfamilie verstoßen, so können gegebenenfalls Ordnungsmaßnahmen nach §53SchulG eingeleitet werden. Diese können einen Ausschluss von der Fahrt zur Folge haben. Die Erziehungsberechtigten haben dann für die vorzeitige Rückreise des Schülers/der Schülerin zu sorgen und auch die zusätzlichen Kosten zu tragen.

Entstehende Unglücks- und Schadensfälle, die mein Sohn/meine Tochter durch Nichtbefolgen gegebener Anweisungen entweder selbst erleidet oder an anderen verschuldet, liegen nicht im Verantwortungsbereich der Lehrpersonen.

Während der Hin- und Rückfahrt sowie für die Dauer des Aufenthaltes sind grundsätzlich verboten: der Genuss von Alkohol, Drogen, der Erwerb von Tattoos, Piercings, Fahrten per Anhalter. Bei Zuwiderhandeln erlischt der Versicherungsschutz.

Ich/Wir nehme(n) davon Kenntnis, dass alle Schüler und Schülerinnen gegen Unfälle bei Schulveranstaltungen in der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 539 Abs. 1 Nr 14 b und c der RVO versichert sind. Der Unfallschutz beinhaltet keinen Ersatz von Sachschäden und Schmerzensgeld.

Der gesetzliche Unfallschutz umfasst die Teilnahme an der gesamten Schulveranstaltung. Er bezieht sich auf alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Unternehmungen, die im Organisations- und Verantwortungsbereich der Schule liegen. Deshalb entfällt für Schüler und Schülerinnen, die von der Schulveranstaltung zeitweilig beurlaubt sind oder sich eigenmächtig entfernen, während dieser Zeit der gesetzliche Unfallschutz.

Besichtigungen werden gemeinsam unternommen. Die Begleiter können den Schülern und Schülerinnen zeitlich begrenzte selbstverantwortliche Freizeit in Kleingruppen von mindestens drei Personen gewähren. Ab- und Anmeldung sind obligatorisch.

Der Schulträger haftet grundsätzlich nicht für Sach- und Eigentumsschäden.

Erkrankungskosten der Schüler und Schülerinnen während der Fahrt sind von den Erziehungsberechtigten, bzw. deren Krankenkassen zu tragen. Schule und Lehrer dürfen bei Krankenkosten nicht in Vorlage treten.

In den englischen Gastfamilien gelten die Anweisungen der Gastgeber. Bei mutwilliger Beschädigung von Einrichtung ist Schadensersatz zu leisten. Nach Rückkehr von den Tagesausflügen ist „family time“. Sie dient dazu, das Familienleben in England kennenzulernen und mit den Familienmitgliedern ins Gespräch zu kommen. Alle Aktivitäten der englischen Familien können mitgemacht werden. Es ist hingegen nicht erlaubt, dass sich die deutschen Schüler nach den Tagesausflügen verabreden, treffen und sich allein in Hastings umtun.

Ich/Wir stelle(n) sicher, dass für die Englandfahrt ein gültiger Reisepass oder Personalausweis/Kinderausweis zur Verfügung steht.

Ich/Wir habe(n) die Regelungen zur Kenntnis genommen. Ich/Wir sage(n) zu, mein/unser Kind auf die Regelungen hinzuweisen und auf deren Einhaltung zu verpflichten.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die im Finanzierungsplan genannten Kosten pünktlich und vollständig zu zahlen.

Duisburg, den _____ 2018 _____
(Unterschrift eines oder beider Erziehungsberechtigten)